

Das Problem der verschiedenen Niveaustufen des individuellen Rechtsbewußtseins und der differenzierten Rechtsbewußtseinsinhalte hat für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts dann besondere Bedeutung, wenn die Trägerperson des Rechtsbewußtseins eine besondere Position im Prozeß des Wirkens des sozialistischen Rechts innehat. Dies trifft vor allem für den Leiter zu.

Jeder Leiter, ganz gleich ob im Staat, in der Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft oder in anderen Bereichen der Gesellschaft, ist zunächst wie jeder andere Bürger Adressat von Rechtsnormen; er hat deshalb die allgemeinverbindlichen Rechtsforderungen wie jeder andere Bürger zu erfüllen. Darüber hinaus hat aber der Leiter noch zusätzliche Aufgaben im rechtlichen Wirkungsprozeß zu erfüllen, denn er hat mit dem Recht zu leiten, und das heißt: Er hat mit Hilfe des Rechts die schöpferischen Potenzen und demokratischen Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive zu wecken, zu entfalten, zu organisieren und zu schützen. Von den Aktivitäten des Leiters hängt es oft ab, ob bestimmte Rechtsnormen überhaupt im Handeln der Werktätigen umgesetzt werden können, weil der Leiter erst bestimmte Voraussetzungen entsprechend bestimmten territorialen, betrieblichen und sachlichen Bedingungen für die Umsetzung von Rechtsnormen schaffen muß, was durch die Anwendung von Rechtsnormen im Leitungsprozeß geschieht. Insofern spielt der Leiter eine Adressatenrolle von Rechtsnormen im Sinne einer Transmissionsinstanz, mit deren Hilfe die in Rechtsnormen allgemein ausgedrückten Verhaltensmodelle in weniger allgemeine oder in konkretisierende Verhaltensmodelle umgewandelt werden.

Der Leiter ist derjenige, der berechtigt und verpflichtet ist, aus den allgemeinen Rechtsnormen entsprechend den konkreten Bedingungen spezifische, d.h. durch konkretisierende Anwendungsakte realisierbare Handlungsanleitungen zu erarbeiten. Er ist insoweit „verlängerter Arm des Gesetzgebers“, der sowohl die konkreten Sachfragen im Rahmen der allgemeinverbindlich vorgegebenen Ziele für seinen Verantwortungsbereich spezifisch zu fixieren hat und zugleich sichern muß, daß die Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit gewahrt bleibt. Der Leiter nimmt gerade mit den seiner Kompetenz entsprechenden Rechtsanwendungsakten in hohem Maße auf die Herausbildung und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen sowie auf ihre Bereitschaft zu rechtsnormengemäßigem Handeln Einfluß. Bilden doch diese Anwendungsakte für viele Werktätige unmittelbar wirkendes „Recht“ und täglich zu befolgende Handlungsanweisung, und nicht selten sind sie erste Quelle ihrer Rechtsaneignung. Denken wir als Beispiel an die Wirkungen von Arbeitsordnungen gemäß § 91 AGB.

Das Rechtsbewußtsein der Leiter hat auf die Leitungsentscheidungen keinen geringen Einfluß; es wirkt wie ein Prisma bei der Konkretisierung und Anwendung einzelner Normen. Welche Einstellung der Leiter zum Recht hat, wie er mit ihm umgeht, ob er es nur als Konfliktregler ansieht oder als Instrument der Organisation wirtschaftlicher Prozesse — all das prägt in hohem Maße die Rechtskultur und die juristische Atmosphäre in dem von ihm geleiteten Kollektiv. Deshalb hat aber auch die Einstellung des Leiters zum sozialistischen Recht einen grundlegenden Einfluß auf die Herausbildung positiver Haltungen zum Recht und die Bereitschaft zur umfassenden Nutzung des sozialistischen Rechts im täglichen Leitungsprozeß.